Satzung des Fördervereins "Kindergarten Rötha Regenbogenland"

§1
Name und Sitz
Der Verein trägt den Namen "Kindergarten Rötha Regenbogenland e.V.". Er hat seinen Sitz in Südhang 7, 04571 Rötha und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung der praktischen Erziehungsarbeit des Kindergartens Rötha „Regenbogenland".
Nähere Entäußerung: Finanzielle Mittel, die der Förderverein durch das Ausrichten von Festen und Spenden aufbringt, werden dem Kindergarten zur Anschaffung neuer Spiel – und Lernmaterialien, Geräten und sonstiger Kindergartenausstattung, die mittelbar und unmittelbar den Kindern zu Gute kommen, bereitgestellt.

§3a
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3b
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Einvernehmen mit dem Kindergartenteam verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§3c
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und den beschlossenen Beitrag jährlich leisten wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand. Die Erklärungen werden zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen sind.
3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit Ihrer Beitragszahlung 1/4 Jahr trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5
Mitgliedsbeitrag
1. Die Mitglieder des Vereins leisten jährlichen Beitrag in Höhe von anfänglich 24,--€. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
2. Der Betrag wird ganzjährlich mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen und an die Vereinskasse entrichtet. Jedes neueingetretene Mitglied muss den Beitrag vom laufenden Jahr an bezahlen, in dem der Eintritt erfolgt.

§6
Vereinsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7
Organe des Vereins
Der Verein wird geleitet:
1. durch die Mitgliederversammlung
2. durch den Vorstand

§8
Mitgliederversammlung
1. Mindestens einmal im Jahr findet unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt insbesondere:
a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
b. die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungsverteilung nach Rechnungsvorlage
c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
d. die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
g. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
h. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangt.

§9
Mitgliederversammlung
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.
a. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung können spontan eingebracht werden.
b. Abstimmungs- und Wahlberechtigte sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

c. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit der erschienenen Mitglieder entscheidet der Versammlungsleiter.
d. Beschlüsse über Veränderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10
Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und gleichzeitig Schriftführer(in)
3. der/dem Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf des Vorstandes im Amt zu §10 Vorstand.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten werden soll. Bei Verhinderung einer dieser Personen tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis für Vorstandsmitglieder nach außen ist unbeschränkt.
Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, werden binnen 3 Monaten Neuwahlen stattfinden.

§11
Rechnungsprüfung
Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihren Bericht zu erstatten.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13
Anfallberechtigung bei Auflösung
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug seiner bestehenden Verbindlichkeiten an den Träger des Kindergarten „Regenbogenland", zwecks Verwendung für die Förderung der erzieherischen Arbeit an Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Rötha. Bei weiterem Bestehen des Kindergartens bedeutet dies, dass die vorhandenen Gelder des Fördervereins bei dessen Auflösung für die unter §2 aufgeführten Zwecke aufgebraucht werden sollen. Besteht der Kindergarten nicht mehr, sollen die finanziellen Mittel als Starthilfe zur Einrichtung einer Jugend- oder Kindergruppe in der Gemeinde verwendet werden.

Rötha 01.02.2017